



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 23/2026
vom 26. Februar 2026**

**Geschäftsverzeichnissnrn. 8548, 8549, 8550, 8551, 8552, 8553, 8554, 8555, 8556, 8557,
8558, 8559, 8561, 8562, 8563, 8564, 8565, 8566, 8567 und 8568**

In Sachen: Klagen auf einstweilige Aufhebung

- des Gesetzes vom 14. Juli 2025 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, was die Bearbeitung eines nachträglichen Antrags auf internationalen Schutz betrifft », erhoben von Z.W. und anderen, von C.Z. und anderen, von A. S A H., von A. A A J., von A.N. und anderen und von F.B. und anderen;

- der Artikel 2, 4 und 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 « zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern », erhoben von Z.W. und anderen, von A. S A H., von A. A A J., von F.B. und anderen, von A.N. und anderen, von C.Z. und anderen, von A. M A R., von R. M M A., von H.Y., von S.J. L.M. und R.J. C.L., von Y.I.S. F., von E.D. M.E. und E.D. M.E., von S.N. M. und von M.S. und A.S.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit 20 Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 21. und 22. Oktober 2025 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 23. und 24. Oktober 2025 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 14. Juli 2025 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, was die Bearbeitung eines nachträglichen Antrags auf internationalen Schutz betrifft » und der Artikel 2, 4 und 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 « zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Juli 2025,

zweite Ausgabe): Z.W. und D.N., handelnd sowohl in ihrem eigenen Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder O.N., S.N., O.N., R.N. und S.N., unterstützt und vertreten durch RÄin Farah Feguy, in Brüssel zugelassen (8548 und 8550); C.Z., handelnd sowohl in ihrem eigenen Namen als auch im Namen ihres minderjährigen Kindes S.Y.K. Z., E.A. Y. und K.Y., handelnd sowohl in ihrem eigenen Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder S.Y., E.Y. und F.Y., S.M. N. und L.H. H., handelnd sowohl in ihrem eigenen Namen als auch im Namen ihres minderjährigen Kindes M.S. M., M. Z M J., H.A. S. und S. M A S., unterstützt und vertreten durch RÄin Oriane Todts, in Brüssel zugelassen (8549 und 8559); A. S A H., unterstützt und vertreten durch RÄin Estelle Didi und RA Matthieu Lys, in Brüssel zugelassen (8551 und 8552); A. A A J., unterstützt und vertreten durch RA Pierre Robert, in Brüssel zugelassen (8553 und 8554); F.B. und N.B., handelnd sowohl in ihrem eigenen Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder M.B. und F.B., unterstützt und vertreten durch RÄin Estelle Didi und RA Matthieu Lys (8555 und 8558); A.N. und J.N., handelnd sowohl in ihrem eigenen Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder J.N. und A.N., unterstützt und vertreten durch RÄin Marie Doutrepoint und RA Matthieu Lys, in Brüssel zugelassen (8556 und 8557); A. M.A.R; R. M.M.A. und H.Y., alle unterstützt und vertreten durch RA Julien Wolsey, in Brüssel zugelassen (8561, 8562 und 8563); S.J. L.M. und R.J. C.L., unterstützt und vertreten durch RA Léopold Mustin und RÄin Antoinette Van Vyve, in Brüssel zugelassen (8564); Y.I.S. F., unterstützt und vertreten durch RÄin Bénédicte Bouchat und RÄin Antoinette Van Vyve, in Brüssel zugelassen (8565); E.D. M.E. und E.D. M.E.; S.N. M.; M.S. und A.S., alle unterstützt und vertreten durch RÄin Antoinette Van Vyve (8566, 8567 und 8568).

Diese unter den Nummern 8548, 8549, 8550, 8551, 8552, 8553, 8554, 8555, 8556, 8557, 8558, 8559, 8561, 8562, 8563, 8564, 8565, 8566, 8567 und 8568 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Mit denselben Klageschriften beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmungen.

Durch Anordnung vom 4. November 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Magalie Plovie und Willem Verrijdt den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 10. Dezember 2025 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 5. Dezember 2025 einzureichen und eine Abschrift desselben innerhalb derselben Frist den klagenden Parteien sowie per E-Mail an die Adresse « greffe@const-court.be » zu übermitteln.

Schriftliche Bemerkungen würden eingereicht von

- N.A. und N.A., handelnd sowohl in ihrem eigenen Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder M.A., K.A. und M.A., unterstützt und vertreten durch RÄin Oriane Todts (intervenierende Parteien),

- P.I., unterstützt und vertreten durch RÄin Colombe Dethier und RÄin Antoinette Van Vyve, in Brüssel zugelassen (intervenierende Partei),

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin Cathy Piront, in Lüttich-Huy zugelassen.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 10. Dezember 2025

- erschienen
- . RÄin Farah Feguy, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8548 und 8550,
- . RÄin Oriane Todts, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8549 und 8559 und für N.A. und N.A.,
- . RÄin Estelle Didi, ebenfalls *loco* RÄin Marie Doutrepont, und RA Matthieu Lys, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8551, 8552, 8555, 8556, 8557 und 8558,
- . RA Pierre Robert, für die klagende Partei in den Rechtssachen Nrn. 8553 und 8554,
- . RA Julien Wolsey, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8561, 8562 und 8563,
- . RÄin Antoinette Van Vyve, für den klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8564, 8565, 8566, 8567 und 8568 und für P.I.,
- . RÄin Cathy Piront und RA Gautier Matray, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter Magali Plovie und Willem Verrijdt Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die in den Rechtssachen Nrn. 8548, 8549, 8551, 8553, 8556 und 8558 eingereichten Klagen beziehen sich auf Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, was die Bearbeitung eines

nachträglichen Antrags auf internationalen Schutz betrifft » (nachstehend: Gesetz vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980). Dieser Artikel 2 ergänzt Artikel 50 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern » (nachstehend: Gesetz vom 15. Dezember 1980) um einen Paragraphen 5, der bestimmt:

« La demande de protection internationale qu'un étranger présente après qu'une décision finale a été prise concernant une demande précédente dans un autre Etat membre est considérée et enregistrée comme une demande ultérieure de protection internationale ».

B.1.2. In der Begründung zu dieser Bestimmung wurde angeführt:

« Cette modification est [...] en lien avec l'accord de gouvernement qui vise à lutter contre la migration secondaire de manière maximale.

[...]

Cet article a pour objet de fonder dans la loi l'interprétation de la définition de demande ultérieure visée à l'article 2, *q*), de la directive 2013/32/UE du Parlement européen et du Conseil du 26 juin 2013 relative à des procédures communes pour l'octroi et le retrait de la protection internationale (directive procédures) par la Cour de justice de l'Union européenne dans son arrêt du 19 décembre 2024 dans les affaires jointes C-123/23 et C-202/23 (Khan Yunis et Baabda). Dans cet arrêt la Cour a jugé qu'il est possible de considérer une nouvelle demande introduite dans un État membre comme une demande ultérieure si une décision finale a été prise dans un autre État membre. [...] [Cette disposition] répond déjà à la disposition de l'article 55, paragraphe 2, *juncto* article 3, 19°, du règlement (UE) 2024/1348 du Parlement européen et du Conseil du 14 mai 2024 instituant une procédure commune en matière de protection internationale dans l'Union et abrogeant la directive 2013/32/UE, sur la base de laquelle une nouvelle demande de protection présentée dans un État membre après qu'une décision finale a été prise sur une demande antérieure, est considérée comme une demande ultérieure.

[...]

Sont donc visées tant les décisions positives que les décisions négatives » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56-0912/001, SS. 4 und 5).

B.2.1. Die in den Rechtssachen Nrn. 8550, 8552, 8554, 8555, 8557 und 8559 eingereichten Klagen beziehen sich je nach Fall ausschließlich oder an erster Stelle auf Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 « zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern » (nachstehend: Gesetz vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007). Dieser Artikel 2 ergänzt Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 « über die Aufnahme

von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern » (Gesetz vom 12. Januar 2007) um eine Nr. 5 und eine Nr. 6. Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 bestimmt nunmehr:

« L'Agence peut limiter ou, dans des cas exceptionnels, retirer le droit à l'aide matérielle :

[...]

5° lorsqu'un demandeur d'asile bénéficie déjà d'une protection internationale dans un autre Etat membre de l'Union européenne; ou

6° lorsqu'un étranger mineur introduit une demande de protection internationale en son nom conformément à l'article 57/1, § 2, alinéa 1er, de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, alors qu'une demande précédente introduite par les parents a fait l'objet d'une décision finale négative, jusqu'à ce qu'une décision de recevabilité soit prise en application de l'article 57/6, § 3, alinéa 1er, 6°, de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers ».

B.2.2. In der Begründung zu diesen Bestimmungen ist angegeben:

« Cette modification de la loi du 12 janvier 2007 sur l'accueil des demandeurs d'asile et de certaines autres catégories d'étrangers (ci-après ' loi accueil ') s'inscrit dans le cadre de la série de mesures législatives prises en réponse à la crise de l'accueil.

[...]

Les mesures visent à lutter contre les abus procéduraux commis par des ressortissants de pays tiers ayant rejoint la Belgique pour des raisons autres qu'un réel besoin de protection, parce qu'ils ont déjà un statut dans un autre État membre ou parce que la demande de protection internationale a déjà été examinée sous un autre angle (la protection des parents). [...]

[...]

L'article 20 de la directive 2013/33/UE du Parlement européen et du Conseil du 26 juin 2013 établissant des normes pour l'accueil des personnes demandant la protection internationale (refonte) énumère les hypothèses de limitation ou de retrait des conditions matérielles d'accueil. Elle prévoit au point 1, c), la possibilité pour les États membres de limiter l'aide matérielle lorsqu'un demandeur a introduit une demande ultérieure » (*Parl. Dok., Kammer, 2024-2025, DOC 56-0914/001, SS. 4 und 5*).

B.3.1. Die in den Rechtssachen Nrn. 8550, 8552, 8555, 8557 und 8561 bis 8568 eingereichten Klagen beziehen sich je nach Fall oder an zweiter Stelle auf die Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007. Artikel 4

hebt Artikel 11 § 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 auf. Artikel 5 hebt Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 auf.

Vor dieser Aufhebung bestimmte Artikel 11 § 3 des Gesetzes vom 12. Januar 2007:

« Bei der Bestimmung eines obligatorischen Eintragungsortes achtet die Agentur darauf, dass dieser Ort im Rahmen der Anzahl verfügbarer Plätze dem Aufnahmebegünstigten angepasst ist.

Sie berücksichtigt:

1. bei der Bestimmung eines obligatorischen Eintragungsortes in Anwendung von § 1 den Belegungsgrad der Aufnahmestrukturen,
2. bei der Bestimmung eines obligatorischen Eintragungsortes in Anwendung von § 1 Absatz 2 und § 2 eine gleichmäßige Verteilung zwischen den Gemeinden aufgrund von Kriterien, die durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt sind.

Die Bewertung des angepassten Charakters dieses Ortes basiert insbesondere auf Kriterien wie familiäre Lage des Aufnahmebegünstigten, Gesundheitszustand, Kenntnisse einer der Landessprachen oder der Verfahrenssprache. In diesem Rahmen achtet die Agentur besonders auf die Lage der in Artikel 36 erwähnten Risikopersonen.

Unter besonderen Umständen kann die Agentur von den in § 1 erwähnten Bestimmungen abweichen, indem sie keinen obligatorischen Eintragungsort zuweist ».

Vor seiner Aufhebung bestimmte Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Januar 2007:

« Die Agentur kann einen obligatorischen Eintragungsort, der gemäß den vorhergehenden Artikeln bestimmt wurde, unter besonderen Umständen aufheben.

Der König bestimmt das Verfahren für diese Aufhebung ».

B.3.2. In der Begründung zu diesen Bestimmungen heißt es:

« Ces mesures visent [...] à renforcer l'aspect matériel de l'aide sociale octroyée aux ayant droit en limitant les possibilités de bénéficier de l'aide financière à la place de l'aide matérielle » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56-0914/001, S. 4).

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagen

B.4.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

Was die Zulässigkeit der Klagen betrifft, sofern sie gegen Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 gerichtet sind

B.4.2. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8548 bis 8559 sind alle Personen, die internationalen Schutz beantragen und die bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, nämlich Griechenland, Schutz erhalten haben. Der Antrag auf internationalen Schutz, den sie in Belgien eingereicht haben, ist in Anwendung von Artikel 50 § 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 als « Folgeantrag » eingestuft. Die Prüfungsverfahren dieser Anträge laufen beim Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose. Allen diesen Parteien wurde der Anspruch auf materielle Hilfe auf der Grundlage von Artikel 4 § 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Januar 2007, eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 aus dem Grund verweigert oder entzogen, dass sie bereits durch einen anderen Mitgliedstaat gewährten Schutz genießen.

Bei der Sitzung haben die Rechtsanwälte der beiden ersten klagenden Familien in den Rechtssachen Nrn. 8549 und 8559 und der Ministerrat angegeben, dass diese Familien im Aufnahmezentrum von Zaventem, das vom Ausländeramt verwaltet wird, untergebracht sind. Da die anderen klagenden Parteien in diesen Rechtssachen keinen Aufnahmeplatz in einem Zentrum haben, ist die Frage nach dem Fortbestand des Interesses an der Klageerhebung in Bezug auf diese beiden Familien trotz des Umstands, dass sie im Zentrum von Zaventem untergebracht sind, nicht zu stellen.

Bei der Sitzung hat der Ministerrat präzisiert, dass die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8556 und 8557 einerseits und die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8558 und 8555 andererseits aufgefordert worden seien, am 27. November 2025 bei der Einsatzleitstelle der Föderalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden (nachstehend: Fedasil) vorstellig zu werden. Die Rechtsanwälte dieser klagenden Parteien teilen für Erstere mit, dass sie es ablehnen, sich ins Zentrum von Zaventem, das vom Ausländeramt verwaltet wird, zu begeben, und für Letztere, dass sie bestreiten, diese Aufforderung erhalten zu haben. Da die von diesen Parteien eingereichten Klageschriften in allen Punkten den Klageschriften ähneln, die von den klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8548, 8549, 8550, 8551, 8552, 8553 eingereicht wurden, ist es trotz dieser Abweichungen bezüglich einer Aufforderung, bei Fedasil vorstellig zu werden, nicht notwendig, die Frage des Fortbestands ihres Interesses an der Klageerhebung zu klären.

B.4.3. Der Ministerrat bestreitet die Zulässigkeit dieser Klagen, insoweit sie sich auf Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 beziehen, da die erste dieser Bestimmungen sich darauf beschränke, die Definition des Begriffs « Folgeantrag » zu bestätigen, die bereits vorher existiert hätte, und die zweite Bestimmung nur eine Möglichkeit der Einschränkung oder Verweigerung der materiellen Hilfe präzisiere, die bereits in Anwendung von Artikel 4 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 beschlossen werden konnte. Die Nichtigerklärung dieser zwei Bestimmungen würde daher den klagenden Parteien keinerlei Vorteil verschaffen.

B.4.4. Die Frage, ob die Einstufung eines Antrags auf internationalen Schutz, der in Belgien von einer Person eingereicht wird, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährten Schutz genießt, durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 als « Folgeantrag » mit den europäischen Richtlinien und der Auslegung dieses Begriffs durch den Gerichtshof der Europäischen Union in seiner Rechtsprechung im Einklang steht, ist gerade Gegenstand des einzigen Klagegrunds, den alle klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8548, 8549, 8551, 8553, 8556 und 8558 anführen. Die Einrede der Unzulässigkeit, die vom Ministerrat bezüglich der angefochtenen Bestimmung in allen diesen Rechtssachen vorgebracht wird, deckt sich, insofern sie sich darauf stützt, dass eine Nichtigerklärung dieser Bestimmung den klagenden Parteien keinerlei Vorteil verschaffen würde, mit der Prüfung der Sache selbst.

Es ist zutreffend, dass Artikel 4 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Januar 2007, der durch die angefochtenen Bestimmungen nicht geändert wurde, es Fedasil ermöglicht, den Anspruch auf materielle Hilfe einzuschränken oder zu entziehen, « wenn ein Asylsuchender einen Folgeantrag stellt, bis dass in Anwendung von Artikel 57/6/2 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern über die Zulässigkeit befunden worden ist ». Die Anwendung dieser Bestimmung auf Personen, die internationalen Schutz beantragen und in einem anderen Mitgliedstaat Schutz genießen, ist daher von der Einstufung ihres Antrags als « Folgeantrag » abhängig, sodass diese Einrede ebenfalls mit der Prüfung der Sache zusammenhängt. Während diese Bestimmung die Möglichkeit, den Anspruch auf materielle Hilfe einzuschränken oder zu entziehen, nur während der Prüfung der Zulässigkeit des Antrags auf Schutz vorsieht, sieht die angefochtene Bestimmung zudem diese Möglichkeit während des gesamten Verfahrens vor, auch während der Prüfung des Antrags in der Sache. Daraus folgt, dass die Nr. 5, die durch die angefochtene Bestimmung in Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 eingefügt wurde, einen weiterreichenden Anwendungsbereich als die Nr. 3 desselben Artikels hat. Die klagenden Parteien haben somit Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung von Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007, insofern er Artikel 4 § 1 Nr. 5 in dieses Gesetz einfügt.

B.4.5. Die Einrede der Unzulässigkeit in Bezug auf Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007, insofern der letztgenannte Artikel Artikel 4 § 1 Nr. 5 in dieses Gesetz einfügt, wird zurückgewiesen.

B.4.6. Wie in B.8.3 erwähnt, legen die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8548 bis 8559 nicht dar, inwiefern der von ihnen geltend gemachte schwer wiedergutzumachende ernsthafte Nachteil durch die unmittelbare Anwendung von Artikel 4 § 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. Januar 2007, eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007, verursacht würde. Der Gerichtshof prüft daher die Klage auf einstweilige Aufhebung nicht, insoweit sie sich auf diese Bestimmung bezieht. Folglich besteht kein Anlass, sich in diesem Stadium zum Interesse der klagenden Parteien an der Beantragung von deren Nichtigkeitsklärung zu äußern.

Was die Zulässigkeit der Klagen betrifft, sofern sie gegen die Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 gerichtet sind

B.4.7. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8561 bis 8568 haben alle in Belgien einen ersten Antrag auf internationalen Schutz eingereicht und diese Anträge werden derzeit von den zuständigen Behörden geprüft. Aus den Erläuterungen der klagenden Parteien und des Ministerrats bei der Sitzung geht zum einen hervor, dass die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8562, 8566 und 8567 aufgrund der Vollaustattung des Aufnahmenetzes keinen Zugang zu der von Fedasil angebotenen Aufnahme haben, und zum anderen, dass die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8563 und 8564 an Privatadressen mit Familienmitgliedern, denen der Aufenthalt in Belgien gestattet wurde, wohnen. Wegen der Aufhebung der Artikel 11 § 3 Absatz 4 und 13 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 durch die Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung desselben Gesetzes haben all diese Personen, da sie sich nicht in einem Aufnahmezentrum von Fedasil aufhalten, keinen Zugang zu anderen Formen von Hilfe als der medizinischen Betreuung. Schließlich geht aus den Erläuterungen auch hervor, dass die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8568 in einem Aufnahmezentrum von Fedasil untergebracht sind, aber aufgrund ihres jeweiligen Gesundheitszustands die Angemessenheit dieser Form der Unterbringung bestreiten. Wegen der Aufhebung von Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung desselben Gesetzes können sie keine Aufhebung der Bestimmung des obligatorischen Eintragungsortes, um eine ihrer Situation besser angepasste finanzielle Hilfe zu beantragen, erwirken. Die Situation der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8562, 8563, 8564, 8566, 8567 und 8568 wird somit unmittelbar und ungünstig von den Artikeln 4 und 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 beeinflusst.

B.4.8. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8561 und 8565 wiederum sind seit dem 4. November bzw. dem 30. Oktober 2025 in Aufnahmezentren von Fedasil aufgenommen. Wie in B.9.3 erwähnt, ist der schwer wiedergutzumachende ernsthafte Nachteil, den sie in ihren Nichtigkeitsklagen geltend machen, folglich seit diesem Datum entfallen. Daher prüft der Gerichtshof die von diesen Parteien erhobenen Klagen auf einstweilige Aufhebung nicht und er prüft in diesem Stadium auch nicht, ob diese klagenden Parteien weiterhin ein Interesse an der Nichtigkeitsklage haben.

B.4.9. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8550, 8552, 8555 und 8557 beantragen ebenfalls die Nichtigkeitserklärung und einstweilige Aufhebung der Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007. Die Klagegründe, die sie zu diesen beiden Bestimmungen anführen, sind ähnlich wie die Klagegründe, die die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8562 bis 8568 anführen. Das Interesse der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8550, 8552, 8555 und 8557 an der Beantragung der Nichtigkeitserklärung dieser Bestimmungen ist somit nicht zu prüfen.

B.4.10. Vorbehaltlich des in B.4.6 und B.4.8 Erwähnten geht aus der beschränkten Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklagen, die der Gerichtshof im Rahmen der Klagen auf einstweilige Aufhebung hat durchführen können, nicht hervor, dass die Nichtigkeitsklagen - und somit die Klagen auf einstweilige Aufhebung - als unzulässig zu betrachten sind.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Interventionen

B.5. Die ersten intervenierenden Parteien führen eine ähnliche Situation wie die der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8548 bis 8559 an. Die zweite intervenierende Partei führt eine ähnliche Situation wie die der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8568 an. Aus den gleichen wie den von B.4.2 bis B.4.5 und in B.4.7 dargelegten Gründen geht aus der beschränkten Prüfung der Zulässigkeit der Interventionen, die der Gerichtshof im Rahmen der Klagen auf einstweilige Aufhebung hat durchführen können, nicht hervor, dass diese Interventionen als unzulässig zu betrachten sind.

In Bezug auf die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung

B.6.1. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sind zwei Bedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

B.6.2. Der ernsthafte Klagegrund ist nicht mit dem begründeten Klagegrund zu verwechseln.

Damit ein Klagegrund als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 betrachtet werden kann, genügt es nicht, wenn er offensichtlich nicht unbegründet im Sinne von Artikel 72 ist; vielmehr muss er auch nach einer ersten Prüfung der Angaben, über die der Gerichtshof in diesem Stand des Verfahrens verfügt, begründet erscheinen.

B.6.3. Hinsichtlich der Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils soll es durch die einstweilige Aufhebung einer Gesetzesbestimmung durch den Gerichtshof vermieden werden können, dass der klagenden Partei ein ernsthafter Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Norm entsteht, der im Fall einer Nichtigerklärung dieser Norm nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

B.6.4. Aus Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 geht hervor, dass zur Erfüllung der zweiten Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes die Person, die Klage auf einstweilige Aufhebung erhebt, in ihrer Klageschrift konkrete und präzise Fakten darlegen muss, die hinlänglich beweisen, dass die unmittelbare Anwendung der Bestimmung, deren Nichtigerklärung sie beantragt, ihr einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zu verursachen droht. Diese Person muss insbesondere den Nachweis des Bestehens des Risikos eines Nachteils, seiner Schwere, seiner schwer wiedergutzumachenden Beschaffenheit und des Zusammenhangs dieses Risikos mit der Anwendung der angefochtenen Bestimmung erbringen.

In Bezug auf den schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil

B.7.1. Laut dem 11. Erwägungsgrund der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 « zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) » (nachstehend: Richtlinie 2013/33/EU) « sollten Normen für die Aufnahme von Antragstellern festgelegt werden, die diesen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und vergleichbare Lebensbedingungen in allen Mitgliedstaaten gewährleisten ».

B.7.2. Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 bestimmt:

« Asylsuchende haben Anrecht auf eine Aufnahme, die ihnen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht.

Unter Aufnahme ist die materielle Hilfe zu verstehen, die gemäß vorliegendem Gesetz gewährt wird, oder die Sozialhilfe, die gemäß dem Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren von öffentlichen Sozialhilfezentren gewährt wird ».

Artikel 2 Nr. 6 desselben Gesetzes definiert « materielle Hilfe » als

« von der Agentur oder vom Partner innerhalb einer Aufnahmestruktur gewährte Unterstützung, die insbesondere in der Unterbringung, den Mahlzeiten, der Kleidung, der medizinischen, sozialen und psychologischen Betreuung und der Gewährung eines Tagesgeldes besteht. Sie umfasst ebenfalls den Zugang zu juristischem Beistand, zu Diensten wie Dolmetscherdiensten oder Ausbildungen und zu einem Programm der freiwilligen Rückkehr ».

B.7.3. Aufgrund von Artikel 18 Nr. 3 des königlichen Erlasses vom 2. September 2018 « zur Ausführung des Gesetzes vom 9. Mai 2018 über die Beschäftigung nichtbelgischer Staatsangehöriger, die sich in einer besonderen Aufenthaltssituation befinden » ist es den Personen, die internationalen Schutz beantragen, erst ab dem fünften Monaten nach der Einreichung ihres Antrags gestattet zu arbeiten.

B.7.4. Die von den Behörden organisierte und geleistete Aufnahme stellt somit für die meisten Personen, die internationalen Schutz beantragen, die einzige Möglichkeit dar, während der Prüfung ihres Antrags durch die zuständigen Behörden ein menschenwürdiges Leben zu führen. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, können das Vorhandensein von Formen der Hilfe, die von öffentlichen und privaten Einrichtungen zur Bekämpfung der

Obdachlosigkeit angeboten werden, und die Möglichkeit, sich an Vereinigungen zu wenden, die ehrenamtliche Hilfe leisten, im Fall der fehlenden, von den Behörden organisierten Aufnahme für Personen, die internationalen Schutz beantragen, die Gefahr, keine menschenwürdiges Leben führen zu können, nicht ausgleichen. Das für andere in einer prekären Lage befindliche Personengruppen verfügbare Hilfsvolumen ist nämlich nicht dafür vorgesehen, um Personen, die internationalen Schutz beantragen, aufzunehmen, denen die von Fedasil organisierte Aufnahme verwehrt bleibt, und die Formen dieser Hilfe sind nicht auf deren Bedürfnisse zugeschnitten. Die von ehrenamtlichen Vereinigungen angebotene Hilfe ist außerdem unsicher und es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie alle Bedürfnisse von Personen, die internationalen Schutz beantragen, abdeckt.

B.7.5. Daraus ergibt sich, dass der Entzug des Rechts auf Aufnahme die betroffenen Personen, die internationalen Schutz beantragen, in eine Situation bringt, die es ihnen nicht ermöglicht, ein menschenwürdiges Leben zu führen, was für sie ein sehr ernsthafter Nachteil ist. Ein solcher Nachteil kann nicht im Nachhinein durch eine etwaige Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen wiedergutmacht werden. Der Entzug der notwendigen Voraussetzungen, um ein menschenwürdiges Leben zu führen, während mehrerer Wochen oder sogar Monaten setzt nämlich die betroffenen Personen und Familien einer existenziellen Unsicherheit in vielerlei Hinsicht aus. Diese existenzielle Unsicherheit kann offensichtlich erhebliche physische und psychische Schäden verursachen, deren Folgen sich einen langen Zeitraum hinziehen oder sogar unumkehrbar sein können. Dies gilt umso mehr, als die betroffenen Personen schutzbedürftigen Bevölkerungskategorien angehören, von denen einige zudem mehrere Merkmale aufweisen, die auf eine Schutzbedürftigkeit hindeuten.

Der Gerichtshof muss ferner prüfen, ob sich dieser schwer wiedergutzumachende ernsthafte Nachteil aus der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen ergibt.

Was den von den klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8548 bis 8559 angeführten Nachteil betrifft

B.8.1. Was die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8548 bis 8559 betrifft, ergibt sich dieser schwer wiedergutzumachende ernsthafte Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung von Artikel 50 § 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch

Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung dieses Gesetzes, und aus Artikel 4 § 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Januar 2007, eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung dieses Gesetzes. Aus den von den klagenden Parteien und vom Ministerrat vorgelegten Beschlüssen von Fedasil geht nämlich hinlänglich hervor, dass die Einschränkung, der Entzug oder die Verweigerung der materiellen Hilfe für die Personen, die internationalen Schutz beantragen und von einem anderen Mitgliedstaat gewährten Schutz genießen, auf der Grundlage von Artikel 50 § 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und von Artikel 4 § 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 begründet wird. Überdies ist festzustellen, dass der Staatsrat mit Entscheid Nr. 261.887 vom 27. Dezember 2024 (ECLI:BE:RVSCE:2024:ARR.261.887) die Aussetzung der Ausführung einer Entscheidung des Staatssekretärs für Asyl und Migration, die materielle Hilfe für Personen, die internationalen Schutz beantragen und bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Schutz genießen, einzuschränken, aus dem Grund angeordnet hat, dass ein solcher Akt die Tragweite einer Verordnung hat und somit der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates für ein Gutachten hätte unterbreitet werden müssen. Die Annahme der angefochtenen Gesetzesbestimmungen war daher insbesondere durch die Notwendigkeit begründet, eine Rechtsgrundlage für Entscheidungen über die Einschränkung der materiellen Hilfe zu schaffen, die gegenüber den betroffenen Personen, die internationalen Schutz beantragen, getroffen werden, sodass der Nachteil, der diesen Antragstellern, denen die Aufnahme verwehrt wird, entsteht, sehr wohl aus der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen herrührt.

Da die beiden ersten klagenden Familien in den Rechtssachen Nrn. 8549 und 8559 gegenwärtig in einem vom Ausländeramt verwalteten Zentrum in Zaventem untergebracht sind, entsteht diesen beiden Familien nicht mehr der mit der fehlenden Aufnahmen verbundene Nachteil. Da sich die Situation der anderen klagenden Parteien in denselben Rechtssachen nicht geändert hat und da diesen anderen Parteien somit immer noch jede materielle Hilfe verwehrt wird, entsteht ihnen jedoch immer noch der oben beschriebene Nachteil.

B.8.2. Außerdem kann entgegen den Ausführungen des Ministerrats nicht davon ausgegangen werden, dass die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8548 bis 8559 ihren Nachteil selbst verursacht hätten, da sie Griechenland nicht hätten verlassen müssen, wo sie internationalen Schutz genossen, statt nach Belgien zu kommen. Diese Parteien erklären, aus Griechenland geflohen zu sein, weil die Lebensbedingungen, denen sie in diesem Land begegneten, sie daran hinderten, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Es ist nicht Sache des

Gerichtshofs, sich dazu zu äußern, in welcher Weise ein anderes Land der Europäischen Union die Pflichten anwendet, die ihm auf dem Gebiet des internationalen Schutzes obliegen. Es obliegt dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose unter der Kontrolle des Rats für Ausländerstreitsachen und des Staatsrats sich zu dem Bedarf der betreffenden Antragsteller, internationalen Schutz in Belgien zu erhalten, zu äußern.

B.8.3. Hingegen weisen die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8548 bis 8559 nicht nach, inwiefern die unmittelbare Anwendung von Artikel 4 § 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. Januar 2007, eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 der Ursprung des ernsthaften und schwer wiedergutzumachenden Nachteils ist, der ihnen entsteht. Somit prüft der Gerichtshof die Klagen auf einstweilige Aufhebung nicht, insoweit sie sich auf diese Bestimmung beziehen (zweite Klagegründe der Klageschriften in den Rechtssachen Nrn. 8550, 8552, 8555 und 8557).

Was den von den klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8561 bis 8568 angeführten Nachteil betrifft

B.9.1. Was die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8562, 8566 und 8567 betrifft, ergibt sich der schwer wiedergutzumachende ernsthafte Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung von Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007. Durch die Aufhebung von Artikel 11 § 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 entziehen diese Bestimmungen nämlich Fedasil die zuvor bestehende Möglichkeit, keinen obligatorischen Eintragungsort für eine Person zu bestimmen, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellt. Die Nichtbestimmung des obligatorischen Eintragungsortes ermöglichte es aber den betroffenen Personen, sich an ein ÖSHZ zu wenden, um unter bestimmten Bedingungen Hilfe in anderer Form zu erhalten. Da diese Möglichkeit aufgehoben wurde und es folglich keine Alternative zur materiellen Hilfe mehr gibt, die im Netz von Fedasil oder ihren Partnern angeboten wird, werden den Personen, die internationalen Schutz beantragen und die aus einem Grund im Zusammenhang mit der Vollausslastung des Aufnahmenetzes und der Nichtverfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl von Plätzen keine materielle Hilfe über die Aufnahme in dieses Netz erhalten, die Mittel entzogen, mit denen sie ein menschenwürdiges Leben führen können.

B.9.2. Was die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8563 und 8564 betrifft, ergibt sich der schwer wiedergutzumachende ernsthafte Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung von Artikel 4 oder Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007. Vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen hätten diese Parteien, die sich dafür entschieden haben, bei ihren jeweiligen Ehepartnern, denen der Aufenthalt in Belgien gestattet ist, zu leben, bei Fedasil beantragen können, ihnen keinen obligatorischen Eintragungsort zuzuweisen oder die Bestimmung des obligatorischen Eintragungsortes, der ihnen zugewiesen worden ist, im Laufe des Verfahrens aufzuheben. Diese Nichtbestimmung oder Aufhebung hätte es ihnen ermöglicht, sich an das ÖSHZ ihres Wohnortes zu wenden, um die Aufnahme in finanzieller Form zu erhalten, auf die sie Anrecht haben. Das Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen setzt dieser Möglichkeit ein Ende, sodass sie gezwungen sind, um weiterhin mit ihrem Ehepartner zu leben, auf jede Hilfe außer der medizinischen Betreuung zu verzichten.

B.9.3. Bei der Sitzung haben die Rechtsanwälte der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8561 und 8565 mitgeteilt, dass diese Personen, die internationalen Schutz beantragen, seit dem 4. November bzw. dem 30. Oktober 2025 in den Aufnahmezentren von Fedasil aufgenommen worden sind. Der schwer wiedergutzumachende ernsthafte Nachteil, den diese Parteien in ihren Nichtigkeitsklagen geltend machen, ist folglich seit diesem Datum entfallen.

B.9.4. Schließlich legen die beiden klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8568 dar, dass die Aufnahme im Fedasil-Zentrum, die sie aktuell genießen, nicht für ihre jeweilige Gesundheitssituation geeignet ist. Eine von ihnen leidet an Krebs im fortgeschrittenen Stadium, was eine besondere medizinische Betreuung erfordert, und die andere hat eine Behinderung, die bei der Zuweisung eines geeigneten Wohnortes hätte berücksichtigt werden müssen. Durch die Aufhebung von Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 entzieht Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung dieses Gesetzes aber Fedasil die Möglichkeit, den obligatorischen Eintragungsort, der für diese Personen bestimmt wurde, aufzuheben und für sie eine Aufnahme in Form einer Geldleistung in Betracht zu ziehen, die sachdienlicher sein könnte. Die dargelegten Probleme, mit denen sie an ihrem aktuellen Unterbringungsort konfrontiert sind, und die Auswirkungen dieser Probleme für ihren Gesundheitszustand, von denen man annehmen kann, dass sie einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil darstellen, ergeben sich daher aus der Anwendung der angefochtenen Bestimmung.

B.10. Vorbehaltlich des in B.9.3 Erwähnten ist die zweite Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erfüllt, was Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007, jedoch nur insofern er eine Nr. 5 in Artikel 4 § 1 des letztgenannten Gesetzes einfügt, und die Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 betrifft.

Der Gerichtshof prüft daher die Ernsthaftigkeit der Klagegründe, insoweit sie gegen diese Bestimmungen gerichtet sind.

In Bezug auf die ernsthaften Klagegründe

Was Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 betrifft, insofern der letztgenannte Artikel Artikel 4 § 1 des letztgenannten Gesetzes um eine Nr. 5 ergänzt

B.11.1. Der einzige Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8548, 8549, 8551, 8553, 8556 und 8558 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 33 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 « zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) » (nachstehend: Richtlinie 2013/32/EU) durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980.

Die klagenden Parteien beanstanden, dass diese Bestimmung jeden in Belgien eingereichten Antrag auf internationalen Schutz als Folgeantrag ansieht, wenn ein früherer, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eingereichter Antrag Gegenstand einer bestandskräftigen Entscheidung in diesem anderen Staat war, und damit in die Kategorie der Folgeanträge die Anträge einbezieht, die von Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat Schutz genießen, eingereicht wurden. Sie werfen dem Gesetzgeber vor, Personen, deren früherer, in einem anderen Mitgliedstaat eingereichter Antrag zu einer positiven Entscheidung

geführt habe, und Personen, deren früherer Antrag zu einer negativen Entscheidung geführt habe, gleich zu behandeln, obwohl unter Berücksichtigung des Rechts der Europäischen Union nur Anträge auf internationalen Schutz, die nach einer früheren Ablehnungsentscheidung eingereicht worden seien, als Folgeanträge eingestuft werden könnten.

B.11.2. Der erste Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8550, 8552, 8555 und 8557 und der einzige Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8554 und 8559 sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 33 der Richtlinie 2013/32/UE und mit Artikel 20 der Richtlinie 2013/33/EU, durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007, insofern er Artikel 4 § 1 des letztgenannten Gesetzes um eine Nr. 5 ergänzt.

Die klagenden Parteien bemängeln, dass diese Bestimmung die Einschränkung oder Verweigerung des Anspruchs auf materielle Hilfe, abgesehen von der medizinischen Betreuung, der Personen ermögliche, die einen Antrag auf internationalen Schutz in Belgien einreichen, während sie bereits Schutz in einem anderen Mitgliedstaat genießen. Sie sind der Auffassung, dass der Gesetzgeber in dieser Weise gegen Artikel 20 der Richtlinie 2013/33/EU verstößt, der die Personen, denen der Anspruch auf materielle Hilfe verweigert werden kann, abschließend aufzähle.

B.11.3. Die im Rahmen dieser Klagegründe angefochtenen Bestimmungen ergänzen sich gegenseitig und müssen im Lichte des Begriffs des Folgeantrags im europäischen Recht verstanden werden. Da diese Klagegründe zusammenhängen, prüft der Gerichtshof sie zusammen.

B.12.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.12.2. Artikel 33 der Richtlinie 2013/32/EU bestimmt:

«(1) Zusätzlich zu den Fällen, in denen nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 ein Antrag nicht geprüft wird, müssen die Mitgliedstaaten nicht prüfen, ob dem Antragsteller der internationale Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU zuzuerkennen ist, wenn ein Antrag auf der Grundlage des vorliegenden Artikels als unzulässig betrachtet wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können einen Antrag auf internationalen Schutz nur dann als unzulässig betrachten, wenn

- a) ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat;
- b) ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist, als erster Asylstaat des Antragstellers gemäß Artikel 35 betrachtet wird;
- c) ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist, als für den Antragsteller sicherer Drittstaat gemäß Artikel 38 betrachtet wird;
- d) es sich um einen Folgeantrag handelt, bei dem keine neuen Umstände oder Erkenntnisse zu der Frage, ob der Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie 2011/95/EU als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind, oder
- e) eine vom Antragsteller abhängige Person förmlich einen Antrag stellt, nachdem sie gemäß Artikel 7 Absatz 2 eingewilligt hat, dass ihr Fall Teil eines in ihrem Namen förmlich gestellten Antrags ist, und keine Tatsachen betreffend die Situation dieser Person vorliegen, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen ».

B.12.3. Artikel 20 der Richtlinie 2013/33/UE bestimmt:

«(1) Die Mitgliedstaaten können die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen in begründeten Ausnahmefällen einschränken oder entziehen, wenn ein Antragsteller:

- a) den von der zuständigen Behörde bestimmten Aufenthaltsort verlässt, ohne diese davon zu unterrichten oder erforderlichenfalls eine Genehmigung erhalten zu haben; oder

b) seinen Melde- und Auskunftspflichten oder Aufforderungen zu persönlichen Anhörungen im Rahmen des Asylverfahrens während einer im einzelstaatlichen Recht festgesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt; oder

c) einen Folgeantrag nach Artikel 2 Buchstabe q der Richtlinie 2013/32/EU gestellt hat.

Wird in den unter den Buchstaben a und b genannten Fällen ein Antragsteller aufgespürt oder meldet er sich freiwillig bei der zuständigen Behörde, so ergeht unter Berücksichtigung der Motive des Untertauchens eine ordnungsgemäß begründete Entscheidung über die erneute Gewährung einiger oder aller im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen, die entzogen oder eingeschränkt worden sind.

[...] ».

B.12.4. Artikel 2 Buchstabe q der Richtlinie 2013/32/UE definiert den « Folgeantrag » als

« einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz, der nach Erlass einer bestandskräftigen Entscheidung über einen früheren Antrag gestellt wird, auch in Fällen, in denen der Antragsteller seinen Antrag ausdrücklich zurückgenommen hat oder die Asylbehörde den Antrag nach der stillschweigenden Rücknahme durch den Antragsteller gemäß Artikel 28 Absatz 1 abgelehnt hat ».

Artikel 2 Buchstabe e derselben Richtlinie definiert die « bestandskräftige Entscheidung » als

« eine Entscheidung darüber, ob einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß der Richtlinie 2011/95/EU die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen ist, und gegen die kein Rechtsbehelf nach Kapitel V der vorliegenden Richtlinie mehr eingelegt werden kann, unabhängig davon, ob ein solcher Rechtsbehelf zur Folge hat, dass Antragsteller sich bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhalten dürfen ».

B.13.1. Artikel 20 der Richtlinie 2013/33/EU bezieht sich auf den Fall, dass der Antrag auf internationalen Schutz als Folgeantrag eingestuft wird, und zwar unter den abschließend aufgezählten Fällen, in denen die Mitgliedstaaten den Anspruch auf materielle Hilfe einschränken oder entziehen können.

Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 betrachtet jeden Antrag auf internationalen Schutz, der von einer Person eingereicht wird, die einen ersten Antrag auf Schutz in einem anderen Mitgliedstaat eingereicht hat, einschließlich eines Antrags, der von einer Person, die internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat genießt, eingereicht wird, als Folgeantrag. Aufgrund von Artikel 20 der

Richtlinie 2013/33/EU ermöglicht es diese Einstufung also, in Artikel 4 § 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Januar 2007, eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007, vorzusehen, dass Fedasil den Anspruch auf materielle Hilfe, abgesehen von der medizinischen Betreuung, einschränken oder entziehen kann, wenn der Antragsteller bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union internationalen Schutz genießt.

B.13.2. In den angefochtenen Bestimmungen werden folglich in Bezug auf die Möglichkeit der Fedasil, den Anspruch auf materielle Hilfe einzuschränken oder zu verweigern, alle Antragsteller gleich behandelt, die einen Antrag auf internationalen Schutz in Belgien einreichen, nachdem sie einen ersten Antrag auf Schutz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gestellt haben, unabhängig davon, ob dieser erste Antrag zu einer Entscheidung, den Schutz abzulehnen, oder zu einer Entscheidung, den Schutz zu gewähren, geführt hat. Diese Gleichbehandlung beruht darauf, dass die Anträge auf internationalen Schutz, die unter diese beiden Kategorien fallen, als Folgeanträge eingestuft werden. Um die Vereinbarkeit dieser Gleichbehandlung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu prüfen, ist es folglich erforderlich, den Begriff des Folgeantrags im Unionsrecht zu berücksichtigen und zu bestimmen, ob er so verstanden werden kann, dass er nicht nur den Antrag bezeichnet, der von einer Person eingereicht wurde, deren erster Antrag auf Schutz von dem Mitgliedstaat, der den neuen Antrag prüft, oder von einem anderen Mitgliedstaaten abgelehnt wurde, sondern auch den Antrag, der von einer Person, die von einem anderen Mitgliedstaat gewährten internationalen Schutz genießt, eingereicht wurde.

B.14.1. In den Begriffsbestimmungen der Begriffe « bestandskräftige Entscheidung » und « Folgeantrag » in Artikel 2 der Richtlinie 2013/32/EU, die in B.12.4 zitiert wurden, wird nicht danach unterschieden, ob die frühere bestandskräftige Entscheidung eine Entscheidung zur Ablehnung des Antrags oder eine Entscheidung zur Gewährung des Schutzes ist. Es ist jedoch festzustellen, dass in Artikel 33 derselben Richtlinie, der in B.12.2 zitiert wurde und der die Fälle aufzählt, in denen die Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig betrachten können, der in Absatz 2 Buchstabe a erwähnte Fall eines Antrags, der gestellt wird, wenn « ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat », von dem in Absatz 2 Buchstabe d erwähnten Fall des « Folgeantrags » unterschieden wird. Zudem kann ein Folgeantrag nur als unzulässig betrachtet werden, wenn in diesem Antrag « keine neuen Umstände oder Erkenntnisse zu der Frage, ob der Antragsteller [...] als Person mit Anspruch

auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind », was sich auf den Fall zu beziehen scheint, dass ein erstes Verfahren zu einer Ablehnung geführt hat. Im Fall eines ersten Antrags, der zu einer Zuerkennung des Bedarfs an internationalem Schutz geführt hat, ist nämlich nicht ersichtlich, warum es notwendig sein sollte, dass neue Umstände oder Erkenntnisse zu einer erneuten Zuerkennung führen.

B.14.2. Wie aus der in B.1.2 zitierten Begründung zu Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 hervorgeht, verfolgt der Gesetzgeber die Absicht, in das Gesetz die Auslegung der Begriffsbestimmung des in Artikel 2 Buchstabe q der Richtlinie 2013/32/EU erwähnten Folgeantrags durch den Gerichtshof der Europäischen Union aufzunehmen. Er verweist in diesem Zusammenhang auf das sogenannte « *Khan Yunis und Baabda* »-Urteil (EuGH, 19. Dezember 2024, C-123/23 und C-202/23, *N.A.K. u.a.*, ECLI:EU:C:2024:1042).

In diesen verbundenen Rechtssachen wurde der Gerichtshof der Europäischen Union vom Verwaltungsgericht Minden (Deutschland) im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten, die unter anderem Asylsuchende in Deutschland betrafen, die zuvor Anträge auf internationalen Schutz in Spanien und in Belgien gestellt hatten und deren Verfahren in diesen Ländern zu Ablehnungsentscheidungen geführt hatten, befragt. Das vorlegende Gericht wollte im Wesentlichen wissen, ob ein Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz als Folgeantrag betrachten und ihn wegen Unzulässigkeit auf der Grundlage von Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2013/32/EU abweisen kann, wenn ein zuvor von derselben Person in einem anderen Mitgliedstaat gestellter Antrag auf internationalen Schutz von diesem anderen Mitgliedstaat abgelehnt wurde (ebenda, Randnr. 30). Anders ausgedrückt war die zentrale Frage in dieser Rechtssache, ob der Begriff des Folgeantrags nur für den Fall eines neuen Antrags auf internationalen Schutz nach einem ersten in demselben Mitgliedstaat gestellten Antrag gilt oder ob er auch dann Anwendung finden kann, wenn der erste Antrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt und bearbeitet wurde.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat auf die Vorabentscheidungsfrage wie folgt geantwortet:

« Art. 33 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes ist in Verbindung mit Art. 2 Buchst. q dieser Richtlinie

dahin auszulegen, dass

er einer Regelung eines Mitgliedstaats, nach der ein Antrag auf internationalen Schutz im Sinne von Art. 2 Buchst. b dieser Richtlinie, der in diesem Mitgliedstaat von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellt worden ist, dessen zuvor in einem anderen Mitgliedstaat - auf den die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes Anwendung findet - gestellter Antrag auf internationalen Schutz durch eine bestandskräftige Entscheidung dieses anderen Mitgliedstaats abgelehnt wurde, als unzulässig abgelehnt werden kann, nicht entgegensteht ».

B.14.3. Die klagenden Parteien führen an, dass aus diesem Urteil nicht geschlossen werden könne, dass der Gerichtshof der Europäischen Union den Begriff des Folgeantrags so auslegen würde, dass er sich auf alle Anträge beziehe, die gestellt würden, nachdem eine endgültige Entscheidung zu einem früheren in einem anderen Mitgliedstaat gestellten Antrag ergangen sei, unabhängig davon, ob diese Entscheidung in einer Ablehnung des Antrags oder in einer Gewährung des Schutzes bestehe. Der Ministerrat ist hingegen der Auffassung, dass sich aus diesem Urteil ergibt, dass sich der Begriff des Folgeantrags sowohl auf Anträge bezieht, die von Personen gestellt werden, deren früherer Antrag in einem anderen Mitgliedstaat zu einer Ablehnungsentscheidung geführt hat, als auch auf Anträge, die von Personen gestellt werden, die von einem anderen Mitgliedstaat gewährten Schutz genießen.

B.15.1. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in einem Beschluss vom 5. April 2017 in Beantwortung einer Vorabentscheidungsfrage zur Anwendbarkeit der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 « zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) » (nachstehend: Dublin-III-Verordnung) auf eine Person, die internationalen Schutz beantragt und durch einen anderen Mitgliedstaat gewährten subsidiären Schutz genießt, präzisiert:

« Überdies wird in Art. 33 der Richtlinie 2013/32 klar zwischen Fällen, in denen ein Antrag auf internationalen Schutz nicht nach Maßgabe der Verordnung Nr. 604/2013 geprüft wird, und

Fällen unterschieden, in denen ein solcher Antrag als unzulässig abgelehnt werden kann, weil ‘ ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat ’.

Nach Auffassung des Unionsgesetzgebers ist demnach sicherzustellen, dass der Antrag auf internationalen Schutz eines Drittstaatsangehörigen wie des Klägers des Ausgangsverfahrens durch eine Unzulässigkeitsentscheidung nach Art. 33 der Richtlinie und nicht durch eine Überstellungsentscheidung ohne Prüfung gemäß Art. 26 der Verordnung abgelehnt wird, was eine Reihe von Konsequenzen insbesondere für die gegen die Ablehnungsentscheidung gegebenen Rechtsbehelfe hat » (EuGH, 5. April 2017, C-36/17, *Ahmed*, ECLI:EU:C:2017:273, Randnrn. 38 und 39).

Er hat im selben Sinne in seinem Urteil in Sachen *Ibrahim* vom 19. März 2019 entschieden:

« Darüber hinaus kann ein Mitgliedstaat bei Anträgen auf internationalen Schutz [...], die zum Teil unter die Dublin-III-Verordnung fallen, einen anderen Mitgliedstaat nicht im Rahmen der durch diese Verordnung festgelegten Verfahren wirksam darum ersuchen, einen Angehörigen eines Drittstaats aufzunehmen oder wieder aufzunehmen, der im ersten Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, nachdem ihm im zweiten Mitgliedstaat subsidiärer Schutz gewährt worden ist » (EuGH, Große Kammer, 19. März 2019, C-297/17, *Ibrahim*, ECLI:EU:C:2019:219, Randnr. 78).

B.15.2. Aus der vorerwähnten Rechtsprechung kann geschlossen werden, dass die Wiederaufnahmeregelung einer Person, die internationalen Schutz beantragt und die einen zweiten Antrag in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem sie den ersten Antrag eingereicht hat, stellt, die von der Dublin-III-Verordnung festgelegt wird, nicht auf eine Person anwendbar ist, die einen zweiten Antrag stellt, obgleich der erste Antrag, den sie in einem anderen Mitgliedstaat eingereicht hat, zu einer Zuerkennungsentscheidung geführt hat, und sie somit den von diesem anderen Mitgliedstaat gewährten Schutz genießt.

Ein Antrag auf internationalen Schutz, der in einem Mitgliedstaat von einer Person gestellt wird, die von einem anderen Mitgliedstaat gewährten Schutz genießt, kann hingegen auf der Grundlage von Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2013/32/EU für unzulässig erklärt werden. Diese Möglichkeit ergibt sich aus dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten, der « namentlich in Bezug auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, von jedem Mitgliedstaat [verlangt], dass er, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, davon ausgeht, dass alle anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die dort anerkannten Grundrechte beachten » (ebenda, Randnr. 84).

B.15.3. Der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten ergibt sich aus einer Vermutung, die nicht unwiderlegbar ist. Wie der Gerichtshof der Europäischen Union auch festgestellt hat:

« Da nämlich die in Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32 vorgesehene Befugnis im Rahmen des durch diese Richtlinie errichteten gemeinsamen Asylverfahrens eine Ausprägung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens darstellt, der die Mitgliedstaaten im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu der Vermutung berechtigt und verpflichtet, dass die Behandlung der Personen, die internationalen Schutz beantragen, in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Charta steht, insbesondere ihren Art. 1 und 4, in denen einer der Grundwerte der Union und ihrer Mitgliedstaaten verankert ist, wären diese Vermutung und die Ausübung der daraus folgenden Befugnis nicht gerechtfertigt, wenn erwiesen wäre, dass dies in Wirklichkeit in einem bestimmten Mitgliedstaat nicht der Fall ist [...].

Insoweit ist festzustellen, dass die in Rn. 52 des vorliegenden Urteils genannten Schwachstellen eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen müssen, die von sämtlichen Umständen des Falls abhängt » (EuGH, Große Kammer, 18. Juni 2024, C-753/22, QY, ECLI:EU:C:2024:524, Randnrn. 53 und 54).

B.16.1. Aus dem Vorstehenden kann einerseits abgeleitet werden, dass der Antrag eines Drittstaatsangehörigen oder eines Staatenlosen, der einen Antrag auf internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat stellt, obwohl er bereits den durch einen anderen Mitgliedstaat gewährten Schutz genießt, vorbehaltlich des in B.15.3 beschriebenen Falls, für unzulässig erklärt werden kann, und andererseits, dass er nicht Gegenstand eines Wiederaufnahmeantrags auf der Grundlage des durch die Dublin-III-Verordnung festgelegten Systems sein kann. Jedoch scheint der Gerichtshof der Europäischen Union noch nicht die Gelegenheit erhalten zu haben, die Frage ausdrücklich zu beantworten, ob ein Antrag auf internationalen Schutz, der in einem Mitgliedstaat durch einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen gestellt wird, der bereits in einem anderen Mitgliedstaat Schutz genießt, ein Folgeantrag im Sinne von Artikel 2 Buchstabe q und von Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2013/32/EU ist und ob die Behörden des Staates, die den zweiten Antrag prüfen, folglich die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen in Anwendung von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2013/33/EU für diese Person einschränken oder sie ihr entziehen dürfen.

B.16.2. Nach Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist der Gerichtshof der Europäischen Union dafür zuständig, im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung der Verträge sowie über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Einrichtungen der Europäischen Union zu entscheiden. Gemäß Absatz 3 desselben Artikels ist

ein einzelstaatliches Gericht verpflichtet, den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen, wenn seine Entscheidungen - wie die des Verfassungsgerichtshofes - selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können. Wenn es Zweifel über die Auslegung oder die Gültigkeit einer Bestimmung des Rechts der Europäischen Union gibt, die für die Entscheidung in einer bei einem solchen einzelstaatlichen Gericht anhängigen Streitigkeit wichtig ist, hat dieses Gericht den Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens, selbst von Amts wegen, anzurufen.

B.16.3. Im vorliegenden Fall ist die Antwort auf die in B.16.1 aufgeworfene Frage erforderlich, damit der Verfassungsgerichtshof über den einzigen Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8548, 8549, 8551, 8553, 8556 und 8558, über den ersten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8550, 8552, 8555 und 8557 und über den einzigen Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8554 und 8559 befinden kann. Außerdem geht aus dem in B.14.1 bis B.15.3 Erwähnten hervor, dass die richtige Auslegung des Unionsrechts nicht derart offenkundig ist, dass kein vernünftiger Zweifel mehr bestehen würde. Somit ist dem Gerichtshof der Europäischen Union die im Tenor wiedergegebene Frage zu stellen.

B.16.4. Die Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 « zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU » gilt ab dem 12. Juni 2026 (Artikel 79 Absatz 2). Artikel 3 Nr. 19 dieser Verordnung enthält eine ähnliche Begriffsbestimmung des « Folgeantrags » wie die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe q der Richtlinie 2013/32/EU. Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c derselben Verordnung sieht vor, dass ein Antrag als unzulässig abgelehnt werden kann, wenn ein anderer Mitgliedstaat als der den Antrag prüfende Mitgliedstaat dem Antragsteller internationalen Schutz gewährt hat, und Artikel 38 Absatz 2 sieht vor, dass ein Folgeantrag als unzulässig abgelehnt wird. Artikel 55 Absatz 2 derselben Verordnung bestimmt, dass « jeder weitere Antrag, der in einem Mitgliedstaat gestellt wird, nachdem über einen früheren Antrag desselben Antragstellers eine unanfechtbare Entscheidung ergangen ist, [...] als Folgeantrag betrachtet und von dem zuständigen Mitgliedstaat geprüft [wird] ». Dementsprechend sind die Bestimmungen, die die Artikel 2 Buchstabe q und 33 Absatz 2 Buchstaben a und d der Richtlinie 2013/32/EU ersetzen werden, diesen sehr ähnlich. Diese Bestimmungen sind daher in die Vorabentscheidungsfrage, die dem Gerichtshof der Europäischen Union zu stellen ist, einzubeziehen.

B.17.1. Der Gerichtshof kann sich nicht ohne Vorwegnahme der Antwort des Gerichtshofs der Europäischen Union auf die durch vorliegenden Entscheid zur Auslegung vorzulegende Vorabentscheidungsfrage bezüglich der Gültigkeit zum ernsthaften Charakter der Klagegründe äußern. Daraus ergibt sich, dass ohne Möglichkeit der Prüfung des ernsthaften Charakters dieser Klagegründe davon ausgegangen werden muss, dass die erste Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erfüllt ist.

B.17.2. Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 sind einstweilig aufzuheben, insofern Letzterer Artikel 4 § 1 des letztgenannten Gesetzes um die Nr. 5 ergänzt.

B.18.1. Artikel 25 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bestimmt :

« Der Verfassungsgerichtshof erlässt seinen Entscheid über die Hauptklage binnen drei Monaten nach der Verkündung des Entscheids, der die einstweilige Aufhebung anordnet. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Wird der Entscheid über die Hauptklage nicht binnen dieser Frist erlassen, endet die Wirksamkeit der einstweiligen Aufhebung unmittelbar ».

B.18.2. Der Gerichtshof kann seinen Entscheid zur Hauptklage erst erlassen, nachdem er das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union in Beantwortung der im Tenor des vorliegenden Entscheids gestellten Vorabentscheidungsfrage sowie die Bemerkungen der Parteien zum Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union zur Kenntnis nehmen konnte.

B.18.3. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass

« ein mit einem nach Gemeinschaftsrecht zu beurteilenden Rechtsstreit befasstes nationales Gericht in der Lage sein muss, vorläufige Maßnahmen zu erlassen, um die volle Wirksamkeit der späteren Gerichtsentscheidung über das Bestehen der aus dem Gemeinschaftsrecht hergeleiteten Rechte sicherzustellen » (EuGH, Große Kammer, 13. März 2007, C-432/05, *Unibet (London) Ltd und Unibet (International) Ltd*, ECLI:EU:C:2007:163, Randnr. 67).

Und:

« Der gemeinschaftsrechtliche gewährleistete Rechtsschutz umfasst in den Fällen, in denen die verwaltungsmäßige Durchführung von Gemeinschaftsverordnungen nationalen Stellen obliegt, das Recht der Bürger, die Rechtmäßigkeit dieser Verordnungen vor dem nationalen Gericht inzident zu bestreiten und dieses zur Befassung des Gerichtshofes mit Vorlagefragen zu veranlassen.

Dieses Recht wäre gefährdet, wenn der Bürger trotz des Vorliegens bestimmter Voraussetzungen solange nicht in der Lage wäre, eine Aussetzung der Vollziehung zu erreichen und damit für sich der Verordnung einstweilen die Wirksamkeit zu nehmen, als es an einem Urteil des Gerichtshofes fehlt, der allein befugt ist, die Ungültigkeit einer Gemeinschaftsverordnung festzustellen » (EuGH, 21. Februar 1991, C-143/88 und C-92/89, *Zuckerfabrik Süderdithmarschen AG und Zuckerfabrik Soest GmbH*, ECLI:EU:C:1991:65, Randnrn. 16 und 17).

B.18.4. Der Grundsatz der Effektivität des Unionsrechts beinhaltet, dass die vom Gerichtshof angeordnete einstweilige Aufhebung aufrechtzuerhalten ist, bis er seinen Entscheid in der Sache selbst erlassen kann, was nicht innerhalb der in Artikel 25 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgesehenen Frist von drei Monaten möglich ist. Vorliegend ist Artikel 25 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 deshalb außer Anwendung zu lassen und anzuordnen, dass die einstweilige Aufhebung der in B.17.2 angeführten Bestimmungen ihre Wirkung bis zum Datum der Veröffentlichung des Entscheids des Gerichtshofes, in dem er endgültig über den einzigen Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8548, 8549, 8551, 8553, 8556 und 8558, über den ersten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8550, 8552, 8555 und 8557 und über den einzigen Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8554 und 8559 befindet, im *Belgischen Staatsblatt* entfaltet.

Was die Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 betrifft

B.19. Der dritte Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8550, 8552, 8555 und 8557 und der einzige Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8562 bis 8564 und 8566 bis 8568 sind abgeleitet aus einem Verstoß durch die Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 gegen die Artikel 10, 11, 22 und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 2, 17, 18 und 22 der Richtlinie 2013/33/EU und mit den Artikeln 1 und 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend: Charta).

B.20.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.20.2. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

B.20.3. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

2. das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand;

3. das Recht auf eine angemessene Wohnung;

[...] ».

Artikel 23 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleisten die jeweiligen Gesetzgeber unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmen die Bedingungen für ihre Ausübung. Artikel 23 der Verfassung bestimmt nicht, was diese Rechte beinhalten, die lediglich als Grundsatz festgehalten werden, wobei es dem jeweiligen Gesetzgeber obliegt, diese Rechte gemäß Absatz 2 dieses Artikels unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen zu garantieren.

Artikel 23 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gibt.

Der Anspruch auf materielle Hilfe, der im Gesetz vom 12. Januar 2007 vorgesehen ist, gehört zu den in Artikel 23 Absätze 2 und 3 der Verfassung erwähnten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten und insbesondere zum Recht auf Schutz der Gesundheit und auf sozialen, medizinischen und juristischen Beistand sowie zum Recht auf eine angemessene Wohnung. Daraus folgt, dass der Gesetzgeber an die in dieser Bestimmung enthaltene Stillhalteverpflichtung gebunden ist.

B.20.4. Artikel 1 der Charta bestimmt:

« Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen ».

Artikel 7 der Charta bestimmt:

« Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation ».

B.20.5. Artikel 2 Buchstabe g der Richtlinie 2013/33/EU definiert die « im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen » als « Unterkunft, Verpflegung und Kleidung in Form von Sach- oder Geldleistungen oder Gutscheinen oder einer Kombination davon sowie Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs ».

Artikel 17 der Richtlinie 2013/33/EU bestimmt:

« (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Antragsteller ab Stellung des Antrags auf internationalen Schutz im Rahmen der Aufnahme materielle Leistungen in Anspruch nehmen können.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen einem angemessenen Lebensstandard entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Antragstellern gewährleistet.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass dieser Lebensstandard gewährleistet ist, wenn es sich um schutzbedürftige Personen im Sinne von Artikel 21 und um in Haft befindliche Personen handelt.

[...]

(5) Wenn die Mitgliedstaaten im Rahmen der Aufnahme materielle Leistungen in Form von Geldleistungen oder Gutscheinen gewähren, bemisst sich deren Umfang auf Grundlage des Leistungsniveaus, das der betreffende Mitgliedstaat nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder nach den Gepflogenheiten anwendet, um eigenen Staatsangehörigen einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten können Antragstellern in dieser Hinsicht eine weniger günstige Behandlung im Vergleich mit eigenen Staatsangehörigen zuteil werden lassen, insbesondere wenn materielle Unterstützung teilweise in Form von Sachleistungen gewährt wird oder wenn das, auf eigene Staatsangehörige anzuwendende, Leistungsniveau darauf abzielt, einen Lebensstandard zu gewährleisten, der über dem nach dieser Richtlinie für Antragsteller vorgeschriebenen Lebensstandard liegt ».

Artikel 18 der Richtlinie 2013/33/EU bestimmt:

«(1) Sofern die Unterbringung als Sachleistung erfolgt, sollte eine der folgenden Unterbringungsmöglichkeiten oder eine Kombination davon gewählt werden:

a) Räumlichkeiten zur Unterbringung von Antragstellern für die Dauer der Prüfung eines an der Grenze oder in Transitzone gestellten Antrags auf internationalen Schutz;

b) Unterbringungszentren, die einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten;

c) Privathäuser, Wohnungen, Hotels oder andere für die Unterbringung von Antragstellern geeignete Räumlichkeiten.

(2) Unbeschadet besonderer Haftbedingungen nach den Artikeln 10 und 11 in Bezug auf die Unterbringung nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c dieses Artikels tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass

a) Antragstellern der Schutz ihres Familienlebens gewährleistet wird;

[...]

(3) Bei der Unterbringung der Antragsteller in den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Räumlichkeiten und Unterbringungszentren berücksichtigen die Mitgliedstaaten geschlechts- und altersspezifische Aspekte sowie die Situation von schutzbedürftigen Personen.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, damit Übergriffe und geschlechtsbezogene Gewalt einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigung in den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Räumlichkeiten und Unterbringungszentren verhindert werden.

(5) Die Mitgliedstaaten tragen so weit wie möglich dafür Sorge, dass abhängige erwachsene Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme gemeinsam mit

nahen volljährigen Verwandten untergebracht werden, die sich bereits in demselben Mitgliedstaat aufhalten und die für sie entweder nach dem einzelstaatlichen Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlich sind.

[...]

(9) In begründeten Ausnahmefällen können die Mitgliedstaaten für einen angemessenen Zeitraum, der so kurz wie möglich sein sollte, andere Modalitäten der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen festlegen als in diesem Artikel vorgesehen, wenn

a) eine Beurteilung der spezifischen Bedürfnisse des Antragstellers gemäß Artikel 22 erforderlich ist;

b) die üblicherweise verfügbaren Unterbringungskapazitäten vorübergehend erschöpft sind.

Bei derartig anderen Aufnahmemodalitäten werden unter allen Umständen die Grundbedürfnisse gedeckt ».

Artikel 22 der Richtlinie 2013/33/EU bestimmt:

« (1) Um Artikel 21 wirksam umzusetzen, beurteilen die Mitgliedstaaten, ob der Antragsteller ein Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ist. Die Mitgliedstaaten ermitteln ferner, welcher Art diese Bedürfnisse sind.

Diese Beurteilung wird innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang eines Antrags auf internationalen Schutz in die Wege geleitet und kann in die bestehenden einzelstaatlichen Verfahren einbezogen werden. Die Mitgliedstaaten sorgen nach Maßgabe dieser Richtlinie dafür, dass derartigen besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme auch dann Rechnung getragen wird, wenn sie erst in einer späteren Phase des Asylverfahrens zutage treten.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Unterstützung, die Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme nach dieser Richtlinie gewährt wird, ihren Bedürfnissen während der gesamten Dauer des Asylverfahrens Rechnung trägt und ihre Situation in geeigneter Weise verfolgt wird.

[...] ».

B.21.1. Die angefochtenen Bestimmungen heben die Artikel 11 § 3 Absatz 4 und 13 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 auf. Diese beiden Bestimmungen, die in B.3.1 zitiert werden, ermöglichten es Fedasil, keinen obligatorischen Eintragungsort zuzuweisen oder die Bestimmung des obligatorischen Eintragungsortes für einen Antragsteller « unter besonderen Umständen » aufzuheben. Die fehlende Zuweisung eines obligatorischen Eintragungsortes oder dessen Aufhebung ermöglichte es der betroffenen Person, die internationalen Schutz beantragt, eine gegebenenfalls finanzielle Sozialhilfe bei einem ÖSHZ zu erhalten.

B.21.2. Die aufgehobenen Bestimmungen waren im Gesetz vom 12. Januar 2007 seit seiner Annahme enthalten. Mit diesem Gesetz wollte der Gesetzgeber den Grundsatz bestätigen, dass die Hilfe, die den Personen, die internationalen Schutz beantragen, zuteil wird, in Form einer materiellen Hilfe in den von der Föderalbehörde organisierten Zentren geleistet wird: « Die Bestimmung eines obligatorischen Eintragungsortes bedeutet, dass der Aufnahmebegünstigte die Hilfe nur an diesem Ort erhalten kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2565/001, S. 19). Gleichwohl sah dieses Gesetz vor, dass unter besonderen Umständen die materielle Hilfe beendet und durch die Aushändigung einer finanziellen Hilfe ersetzt wurde, für die er einem ÖSHZ zugewiesen wurde (ebenda, S. 6). Aus der Begründung zu Artikel 11 § 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 ist ersichtlich, dass der Gesetzgeber mit « besonderen Umständen » insbesondere die Situation einer Person, die internationalen Schutz beantragt und ihrem Ehepartner in Belgien nachkommt, der selbst Flüchtling ist, und die Gefahr der Vollausslastung des Netzes der Aufnahmezentren im Blick hatte.

Zu der in Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 vorgesehenen Möglichkeit der Aufhebung des obligatorischen Eintragungsortes, heißt es in der Begründung dieses Gesetzes:

« Le respect du principe de la dignité humaine, tel que rappelé à l'article 3, nécessite de prévoir la possibilité de supprimer le lieu obligatoire d'inscription préalablement désigné. La situation particulière du demandeur d'asile est en effet susceptible d'évoluer tout au long de l'examen de sa demande d'asile. Il pourrait notamment s'agir de la situation du demandeur d'asile ayant un membre de sa famille en Belgique dont le statut est plus favorable, lui garantissant ainsi la possibilité de bénéficier de l'aide sociale délivrée par un centre public d'action sociale et le respect de son droit à vivre en famille. Un demandeur d'asile qui se marie à une personne en séjour régulier bénéficiant d'une aide sociale selon le régime général de la loi du 8 juillet 1976 organique des centres publics d'action sociale doit pouvoir également voir son lieu obligatoire d'inscription supprimé. Il peut s'agir également d'une personne qui, s'étant vue désigner une structure d'accueil mais n'y résidant pas, tombe gravement malade et ne peut bénéficier de l'aide du centre public d'action sociale de la commune dans laquelle elle réside alors qu'elle y bénéficie d'un réseau social et d'une solidarité. Dans pareil cas, l'hébergement dans une structure ne pouvant lui permettre de mener une vie conforme à la dignité humaine, le lieu obligatoire d'inscription doit pouvoir être supprimé par l'Agence.

En cas de suppression du lieu obligatoire d'inscription, la compétence pour l'octroi de l'aide sociale se détermine conformément à la règle générale visée à l'article 1, § 1er, de la loi du 2 avril 1965 relative à la prise en charge des secours accordés par les centres publics d'action sociale » (ebenda, S. 25).

B.21.3. Der Kassationshof hat mehrmals geurteilt, dass die Vollausslastung der Aufnahmestrukturen ein besonderer Umstand im Sinne von Artikel 11 § 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 sein kann (Kass., 26. November 2012, ECLI:BE:CASS:2012:ARR.20121126.6; Kass., 7. Januar 2013, ECLI:BE:CASS:2013:ARR.20130107.3; Kass., 30. März 2015, ECLI:BE:CASS:2015:ARR.20150330.2).

B.22. In der Begründung zu den angefochtenen Artikeln 4 und 5 wurde angeführt:

« [Ces articles abrogent] les articles 11, paragraphe 3, alinéa 4 de la loi accueil ainsi que l'article 13 de la loi accueil.

Ces deux articles traitent respectivement de la non-désignation d'un lieu obligatoire d'inscription et de la suppression du lieu obligatoire d'inscription.

Par cette mesure, les ponts existants entre l'aide matérielle et l'aide financière sont supprimés. Seule l'Agence est compétente pour octroyer une aide aux demandeurs d'asile. Celle-ci prend uniquement la forme d'une aide matérielle. Conformément à l'accord de gouvernement, il ne sera plus possible pour les demandeurs d'asile d'obtenir une aide sociale de la part des Centres publics d'action sociale (ci-après 'CPAS').

Par conséquent, cette mesure permet de lever la charge qui existe actuellement sur l'intégration sociale et les CPAS des communes. De plus, cela vise à supprimer tout appel d'air via des dispositions légales qui facilitaient excessivement l'accès à l'aide financière dans des contextes de crise ou d'afflux important.

Finalement, il n'y a pas ici de recul significatif dans les droits octroyés car l'aide matérielle reste garantie. D'autant plus que l'ensemble des mesures de crise auront pour effet de diminuer la pression sur le réseau d'accueil et de réaffirmer la compétence exclusive de l'Agence en matière d'octroi de l'aide matérielle pour les demandeurs d'asile » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56-0914/001, SS. 8 und 9).

B.23. Die klagenden Parteien bemängeln, dass die Bestimmungen, die die Möglichkeit von Fedasil aufheben, keinen obligatorischen Eintragungsort zuzuweisen oder den obligatorischen Eintragungsort aufzuheben, einerseits einen nicht gerechtfertigten erheblichen Rückschritt bei der Gewährleistung des Rechts, ein menschenwürdiges Leben zu führen, das in Artikel 23 der Verfassung gewährleistet ist, darstellten, und andererseits gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den vorerwähnten Bestimmungen der Richtlinie 2013/33/EU verstießen.

B.24.1. Die Richtlinie 2013/33/EU lässt den Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum bei der Festlegung der Form und des Niveaus der materiellen Leistungen im Rahmen der Aufnahme, die sie den Personen, die internationalen Schutz beantragen, entweder als Sachleistung oder in Form von Geldleistungen oder Gutscheinen oder einer Kombination davon gewähren. Der Gesetzgeber kann somit entscheiden, der Hilfe als Sachleistung den Vorzug zu geben, indem er die Unterbringung und materielle Hilfe in den eigens zu diesem Zweck geschaffenen Zentren organisiert. Er kann, wenn er der Ansicht ist, dass diese Form der Hilfe geeignet ist, um einen Zustrom von Personen, die internationalen Schutz beantragen, zu verhindern, beschließen, dass jedem Antragsteller in Belgien die ihm zustehende materielle Hilfe in einem Aufnahmezentrum angeboten wird.

B.24.2. Jedoch hat die Unmöglichkeit, in Situationen, in denen entweder wegen der Vollausslastung des Netzes kein Platz in einem Aufnahmezentrum zugewiesen wird und jede andere Form der Unterbringung und materiellen Hilfe seitens der Behörden nicht zur Verfügung steht oder kein Platz in einem Aufnahmezentrum für die besondere Situation der betreffenden Person geeignet ist, von der materiellen Hilfe als Sachleistung zu einer Geldleistung zu wechseln, die Gefahr einer wesentlichen Beeinträchtigung des Rechts der Personen, die internationalen Schutz beantragen, ein menschenwürdiges Leben zu führen, zur Folge.

Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in dem zu den angefochtenen Bestimmungen erstellten Gutachten angemerkt hat, « würde eine solche Beeinträchtigung die Frage der Vereinbarkeit sowohl mit den Artikeln 17 und 18 der Richtlinie 2013/33/EU [...] als auch mit Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention aufwerfen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56-0914/001, S. 14).

B.24.3. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in Bezug auf insbesondere den Fall der Vollausslastung des Aufnahmenetzes, die einen Mitgliedstaat vorübergehend daran hindert, allen Personen, die internationalen Schutz beantragen und sich in seinem Staatsgebiet befinden, eine Unterkunft anzubieten, entschieden:

« 37. Unabhängig von der Wahl, die ein Mitgliedstaat zwischen den verschiedenen in den Art. 17 und 18 der Richtlinie 2013/33 vorgesehenen Möglichkeiten getroffen hat, ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs [...], dass die allgemeine Systematik dieser Richtlinien und die Wahrung der Grundrechte, insbesondere das Gebot nach Art. 1 der Charta,

die Menschenwürde zu achten und zu schützen, dem entgegenstehen, dass einem Antragsteller auf internationalen Schutz, und sei es auch nur vorübergehend, der mit den in diesen Richtlinien festgelegten Mindestnormen verbundene Schutz entzogen wird (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 27. September 2012, *Cimade und GISTI*, C-179/11, EU:C:2012:594, Rn. 56, sowie vom 27. Februar 2014, *Saciri u. a.*, C-79/13, EU:C:2014:103, Rn. 35).

38. Insbesondere kann die Vollausslastung der Netze für die Aufnahme von Antragstellern auf internationalen Schutz keinerlei Abweichung von den im Unionsrecht festgelegten Mindestnormen für die Aufnahme dieser Antragsteller rechtfertigen (vgl. entsprechend Urteil vom 27. Februar 2014, *Saciri u. a.*, C-79/13, EU:C:2014:103, Rn. 50).

39. Aus der Zusammenschau der in den Art. 17 und 18 der Richtlinie 2013/33 enthaltenen Normen ergibt sich, dass ein Mitgliedstaat, wenn die in seinem Hoheitsgebiet für Antragsteller auf internationalen Schutz üblicherweise verfügbaren Unterbringungskapazitäten vorübergehend erschöpft sind, zwischen zwei Möglichkeiten wählen kann.

40. Erstens kann der betreffende Mitgliedstaat, sofern die in Art. 18 Abs. 9 der Richtlinie 2013/33 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, beschließen, eine Unterkunft als Sachleistung bereitzustellen, wobei er nicht alle in diesem Art. 18 genannten Anforderungen erfüllen, jedoch unter allen Umständen die Grundbedürfnisse der betroffenen Personen decken muss.

41. Zweitens muss dieser Mitgliedstaat, wenn er die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen nicht mehr in Form von Sachleistungen gewähren möchte oder kann, diese Leistungen in Form von Geldleistungen oder Gutscheinen gewähren, die hoch genug sind, um die Grundbedürfnisse der Antragsteller auf internationalen Schutz zu decken und ihnen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, bei dem ihre Gesundheit und ihr Lebensunterhalt gewährleistet sind (vgl. entsprechend Urteil vom 27. Februar 2014, *Saciri u. a.*, C-79/13, EU:C:2014:103, Rn. 48).

42. Daraus folgt, dass die Mitgliedstaaten zwar über einen gewissen Spielraum bei der Festlegung der genauen Form und Höhe der von ihnen im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen verfügen, dass sie es aber, ohne diesen Spielraum offenkundig und erheblich zu überschreiten und ohne die Rechtsprechung des Gerichtshofs offenkundig zu verkennen, nicht - und sei es auch nur vorübergehend - unterlassen dürfen, im Rahmen der Aufnahme materielle Leistungen zur Deckung der Grundbedürfnisse eines Antragstellers auf internationalen Schutz zu gewähren, der nicht über ausreichende Mittel für einen Lebensstandard verfügt, der seine Gesundheit und seinen Lebensunterhalt, einschließlich seines Zugangs zu Wohnraum, gewährleistet.

43. Eine solche Unterlassung kann daher einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Unionsrecht im Sinne der oben in Rn. 27 angeführten Rechtsprechung darstellen, selbst wenn sie in einer Situation erfolgt, in der die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats für Antragsteller auf internationalen Schutz üblicherweise verfügbaren Unterbringungskapazitäten vorübergehend erschöpft sind » (EuGH, 1. August 2025, C-97/24, *S.A., R.J.*, ECLI:EU:C:2025:594, Randnrn. 37 bis 43).

B.25.1. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die angefochtenen Bestimmungen durch die Streichung der Möglichkeit, dass die Behörden die materielle Hilfe, auf die Personen, die internationalen Schutz beantragen, Anspruch haben, in einer anderen Form als der Sachleistung

in den Aufnahmezentren, bereitstellen können, den belgischen Staat der Gefahr aussetzt, eine qualifizierte Verletzung des Unionsrechts gegenüber Personen, die internationalen Schutz beantragen und denen das Recht verwehrt würde, ein menschenwürdiges Leben zu führen, wenn ihnen die Hilfe aus irgendeinem Grund nicht als Sachleistung angeboten werden kann, zu begehen.. Eine solche Verletzung scheint *ipso facto* mit dem in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung gewährleisteten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung unvereinbar zu sein.

B.25.2. Überdies verursachen die angefochtenen Bestimmungen durch die Streichung der Möglichkeit, von der Regel der materiellen Aufnahme in Form von Sachleistungen in besonderen Situationen abzuweichen, einen Rückschritt beim Schutz des Rechts, ein menschenwürdiges Leben zu führen, und beim Recht auf Sozialhilfe und auf eine angemessene Wohnung der Personen, die internationalen Schutz beantragen und für die eine solche Abweichung aufgrund besondere Umstände, die ihre persönliche Situation betreffen, erforderlich ist. Da die angefochtenen Bestimmungen dazu führen, dass jede andere Form der Hilfe als die in den Aufnahmezentren geleistete Hilfe unmöglich wird, ist ein solcher Rückschritt erheblich, wenn eine angemessene Hilfe nicht in einem Aufnahmezentrum geleistet werden kann. Angesichts der internationalen Verpflichtungen des belgischen Staates in diesem Bereich scheint ein solcher Rückschritt nicht vernünftig zu rechtfertigen zu sein. Die angefochtenen Bestimmungen scheinen daher nicht mit Artikel 23 der Verfassung vereinbar zu sein.

B.25.3. Schließlich haben die angefochtenen Bestimmungen auch zur Folge, dass sie die Behörden, die für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, zuständig sind, daran hindern, in besonderen Fällen, in denen eine solche Lösung unerlässlich ist, um das Recht auf Privat- und Familienleben der Antragsteller zu gewährleisten, eine Hilfe in finanzieller Form in Betracht zu ziehen. In diesem Maße scheinen sie nicht mit Artikel 22 der Verfassung vereinbar zu sein.

B.26. Der dritte Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8550, 8552, 8555 und 8557 und der einzige Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8562 bis 8564 und 8566 bis 8568 sind ernsthaft. Die erste in Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 festgelegte Bedingung ist erfüllt. Die Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 sind einstweilig aufzuheben.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

1. stellt dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorabentscheidungsfrage:

Sind Artikel 33 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 « zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) » und die Artikel 3 Nummer 19 und 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 « zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU » dahin auszulegen, dass sie es den Mitgliedstaaten gestatten, einen Antrag auf internationalen Schutz, der in einem zweiten Mitgliedstaat gestellt wurde, nachdem ein erster Mitgliedstaat dem Antragsteller internationalen Schutz gewährt hat, als Folgeantrag zu behandeln und folglich die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen diesem Antragsteller gegenüber auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 « zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) », einzuschränken oder zu entziehen?

2. hebt

- Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, was die Bearbeitung eines nachträglichen Antrags auf internationalen Schutz betrifft » und

- Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 « über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern », insofern er Artikel 4 § 1 des letztgenannten Gesetzes um eine Nr. 5 ergänzt,

einstweilig auf

und ordnet an, dass die vorerwähnten einstweiligen Aufhebungen ihre Wirkung bis zum Datum der Veröffentlichung des Entscheids, mit dem über den einzigen Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8548, 8549, 8551, 8553, 8556 und 8558, den ersten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8550, 8552, 8555 und 8557 und den einzigen Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8554 und 8559 endgültig befunden wird, im *Belgischen Staatsblatt* weiterhin entfalten;

3. hebt die Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 « zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern » einstweilig auf;

4. weist die Klagen auf einstweilige Aufhebung im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 26. Februar 2026.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Pierre Nihoul